

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 25.11.2019

Seite 799

Nr. 129

---

## Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilzeit-Studiengang Metallurgy and Metal Forming (dual) an der Universität Duisburg-Essen vom 22. November 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilzeitstudiengang Metallurgy and Metal Forming an der Universität Duisburg-Essen vom 26.01.2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 67 / Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 4** wird wie folgt geändert:
  - a. Das Modul und die Lehrveranstaltung „Metallurgie“ werden jeweils umbenannt in „Theoretische Metallurgie“.
  - b. Das Modul und die Lehrveranstaltung „Umformtechnik 1“ werden jeweils umbenannt in „Umformtechnik“.
  - c. Die Lehrveranstaltung „Umformtechnik 1 Praktikum“ wird umbenannt in „Umformtechnik Praktikum“.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Die Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 09.01.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. November 2019

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Wolfgang Sellinat

